

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kolpingstadt Kerpen vom 24.02.2016

Präambel

Auf Grund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung von Brandverhütungsschauen beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Brandschau“ wird durch „Brandverhütungsschau“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) werden wie folgt geändert:
Das Wort „Brandschau“ wird durch „Brandverhütungsschau“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Brandschau“ wird durch „Brandverhütungsschau“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 24.2.16


Dieter Spürck
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührensätze zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Brandverhütungsschauen in der Kolpingstadt Kerpen

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kolpingstadt Kerpen vom 28.10.2014 gelten folgende Regelsätze:

1. Leistungen gem. § 2 (1) Buchstabe a) bis d)
je angefangene 15 Minuten pauschal 16,00 €

2. Leistungen gem. § 2 (2)
 - 2.1 je angefangene 15 Minuten PKW-Benutzung 7,00 €
 - 2.2 je angefangene 15 Minuten Löschfahrzeug mit Besatzung 40,00 €
 - 2.3 je angefangene 15 Minuten Hubrettungsbühne mit Besatzung 50,00 €

3. Auslagenersatz gem. § 4

Bare Auslagen werden in der tatsächlichen Höhe berechnet.

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Kolpingstadt Kerpen

Objektliste

Die Brandschutzdienststelle entscheidet über die Zuordnung von Objekten. Dies gilt auch für Objekte, die auf Grund ihrer Nutzung nicht eindeutig einem in der Liste aufgeführten Objekt zugeordnet werden können. Die Zeitintervalle der Brandverhütungsschau sind Zeiträume, nach denen eine erneute Brandschau spätestens durchzuführen ist. Kürzere Abstände sowie außerplanmäßige Brandschauen sind möglich.

| Ziffer | Objektart | Intervall In Jahren |
|----------|--|------------------------|
| 1 | Pflege- und Betreuungseinrichtungen | |
| 1.1 | Krankenhäuser | 3 |
| 1.2 | Pflege- und Betreuungseinrichtungen | |
| 1.2.1 | Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach der Richtlinie über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb | 3 |
| 1.2.2 | Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) | 3 |
| 1.2.3 | Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) | 3 |
| 1.2.4 | Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen) | 3 |
| 1.3 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte | 3 |
| 1.4 | Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern | 3 |
| 2 | Übernachtungsbetriebe | |
| 2.1 | Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO | 3 |
| 2.2 | Obdachlosenunterkünfte | 3 |
| 2.3 | Notunterkünfte (für Asylbewerber) | 3 |
| 2.4 | Campingplätze nach CWVO | 6 |
| 2.5 | Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO | 3 |
| 3 | Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO | |
| 3.1 | Objekte nach SBauVO | |
| 3.1.1 | Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben. | 3 |
| 3.1.2 | Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen | 3 |
| 3.1.3 | Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst. | 3 |
| 3.2 | Sonstige Versammlungsobjekte | |
| 3.2.1 | Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher | 3 |
| 4 | Unterrichtsobjekte | |
| 4.1 | Schulen nach SchulBauRL | 3 |
| 4.2 | Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen) | 3 |

| | | |
|--------|---|--------------------|
| 5 | Hochhausobjekte | |
| 5.1 | Hochhäuser nach SBauVO | 6 |
| 6 | Verkaufsobjekte | |
| 6.1 | Verkaufsstätten nach SBauVO | 3 |
| 6.2 | Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche | 3-6 ⁽¹⁾ |
| 7 | Verwaltungsobjekte | |
| 7.1 | Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche | 6 |
| 8 | Ausstellungsobjekte | |
| 8.1 | Museen | 6 |
| 8.2 | Messe- und Ausstellungsbauten | 6 |
| 9 | Garagen | |
| 9.1 | Großgaragen nach SBauVO | 6 |
| 9.2 | Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden | 6 |
| 10 | Gewerbeobjekte | |
| 10.1 | Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion | |
| 10.1.1 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm | 6 |
| 10.1.2 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm | 6 |
| 10.1.3 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm | 6 |
| 10.1.4 | Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm | 6 |
| 10.2 | Gewerbeobjekte zur Lagerung | |
| 10.2.1 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.2 | Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.3 | Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.4 | Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.5 | Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche | 6 |
| 10.2.6 | Hochregallager | 6 |
| 10.3 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500 | |
| 10.3.1 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500 | 6 |
| 10.3.2 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500 | 6 |
| 10.3.3 | Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500 | 6 |
| 10.4 | Kraftwerke und Umspannwerke | 6 |

⁽¹⁾ Die Festlegung des genauen Zeitraumes zwischen 3 und 6 Jahren erfolgt durch die Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades aus Objektlage, Objektrisiko und Größe der Verkaufsfläche

| | | |
|-----------|---|---|
| 11 | Sonderobjekte | |
| 11.1 | Besonders brandgefährdete Baudenkmäler | 6 |
| 11.2 | Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden | 6 |
| 11.3 | Kirchen und Gebetsstätten | 6 |
| 11.4 | Unterirdische Verkehrsanlagen | 6 |
| 11.5 | Hotel- und Gaststättenschiffe | 3 |
| 11.6 | Bahnhöfe mit hohen Personenströmen | 3 |
| 11.7 | Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte | 6 |
| 11.8 | Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs | 3 |
| 11.9 | Flughäfen | 3 |
| 11.10 | Sonstige Kritische Infrastrukturen | * |
| 11.11 | Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse | * |

* Einstufung der Brandschulpflicht und des Zeitintervalls erfolgt durch die Brandschutzdienststelle